

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
26 (1879)**

51 (18.12.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582548](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582548)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 §

1879. Donnerstag, 18. December. №. 51.

Bekanntmachungen.

1) Am Montag, den 22. December 1879, Vormittags 9 Uhr, sollen etwa 200 Haufen Buchen (Nutz- und Brennholz), verschiedenes Eichen- und Tannenholz, passend zu Einfriedigungspfählen, Vorbindehölzern u. s. w., sowie mehrere Stämme Föhren, als Bauholz geeignet, öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich um die gedachte Zeit beim Eingange zum großen Stadtbusch am Scheidewege zu Bürgerfelde einfinden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879, Decbr. 11.
v. Schrenck.

2) Nachdem dem unterzeichneten Curatorium von den Jahresüberschüssen der Ersparungscasse pro 1879 ein Capital von 25 000 $M.$ mit der Auflage überwiesen ist, unter Conservirung des Capitals die Aufkünfte desselben zu einer Ermäßigung der Verpflegungskosten auf 60 § täglich für franke Kinder solcher gering bemittelter Eltern zu verwenden, welche die Verpflegungskosten selbst bestreiten, wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Curatorium die obige Ermäßigung mit dem 1. Januar k. Js. und zwar in einem der Auflage entsprechenden thunlichst weiten Umfange eintreten lassen und gleichzeitig in demselben Umfange eine Berechnung von Nebenkosten in Wegfall bringen wird.

Für Kinder wohlhabenderer Eltern bleibt der bisherige Tarif bis weiter in Kraft.

Oldenburg, aus dem Curatorium des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses, den 13. December 1879.

v. Schrenck.

3) Die Schulrechnung für 1. Mai 1878/79 liegt 14 Tage bis einschließlich 27. d. M. auf dem Rathhause offen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, 1879, December 5.

v. Schrenck.



In Nachstehendem bringen wir einen von der Armencommission in Oldenburg an die städtischen Collegien erstatteten Bericht, betr. eine veränderte Organisation des Armenwesens und die Erbauung eines Arbeitshauses zur Kenntniß unserer Leser.

(Fortsetzung.)

In unserer Stadt ist in der Regel jeder Armenvater mit 8 Pflegepositionen betraut; es würde also, wenn man die Elberfelder Einrichtung einführen wollte, die Zahl der Armenbezirke und der Armentäter etwa zu verdoppeln sein.

2. In Elberfeld ist alle 14 Tage eine Sitzung der Bezirksversammlungen (die Bezirksversammlungen entsprechen unserer Armencommission). In unserer Stadt findet nur eine Sitzung in jedem Monate statt.

Die Armencommission ist der Ansicht, daß es sich empfiehlt, auch in unserer Stadt zwei Sitzungen der Armencommission im Monat abzuhalten. Dafür spricht hauptsächlich der Umstand, daß in der verhältnißmäßig langen Zeit von 4 Wochen, für welche von der Armencommission die Unterstützungen bewilligt werden, sich die Verhältnisse der Armen leicht so ändern können, daß entweder gar keine, oder doch eine geringere, als die ursprünglich bewilligte, oder eine höhere Unterstützung eintreten muß. Es ist dann immerhin mißlich, den einzelnen Armentätern hierüber die Entscheidung anheimzustellen; denn die eigentliche Entscheidung darüber, ob und in welchem Maße die Unterstützung einzutreten hat, ist die Sache der Armencommission; der Armentäter ist hauptsächlich dazu da, einmal die thatsächlichen Verhältnisse der Armen festzustellen und dann die Beschlüsse der Armencommission auszuführen.

Aber nicht nur tritt dieser Uebelstand ein in Bezug auf die bereits von der Armencommission bewilligten Unterstützungen, sondern auch und in noch höherem Maße, wenn der Armentäter gezwungen ist, bei dringender Noth, ohne daß vorher die Armencommission gefragt ist, sofort helfend einzutreten; wenn ein solcher Fall etwa am Tage nach einer Sitzung der Armencommission an den Armentäter herantritt, so wird er genöthigt sein, unter Umständen 4 Wochen lang nach eigenem Ermessen, ohne daß die Armencommission gehört ist, die Unterstützung zu gewähren.

Wenn alle 14 Tage eine Sitzung der Armencommission abgehalten wird, so wird dadurch der Uebelstand, daß, was ja nicht ganz zu vermeiden ist, dem einzelnen Armentäter die Beurtheilung darüber, ob und in welchem Umfange eine Unterstützung gewährt werden muß, obliegt, bedeutend abgeschwächt, und die,

eine größere Garantie bietende, in Fragen von so außerordentlicher finanzieller Tragweite doppelt wünschenswerthe, collegialische Berathung und Beschlußfassung der Armencommission kommt mehr zur Geltung.

Endlich spricht für die Verdoppelung der Sitzungen folgende Erwägung.

Wenn alle 14 Tage eine Sitzung stattfindet, wird es vermuthlich möglich sein, diese auf die Zeit von reichlich 2 Stunden zu beschränken, während die Sitzungen jetzt zuweilen 4 bis 5 Stunden dauern. Erfahrungsgemäß ist es nicht leicht, die Mitglieder der Commission während eines solchen Zeitraums bei der Frische zu erhalten, die für eine gedeihliche straffe Behandlung der Geschäfte wünschenswerth ist.

3. In Elberfeld kann das Geldbedürfniß für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Nothwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrath in der Regel für eine Familie wöchentlich auf fest normirte höchste Sätze bemessen werden.

Das Vorhandensein dieses wöchentlichen Einkommens entweder zur Zeit des Hülfegefuchs, oder selbst im Durchschnitt der letztverfloffenen Wochen, schließt in der Regel einen jeden Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln aus.

Wenn das Einkommen des HülfeSuchenden die normirten Sätze nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze unter Umständen zulässig; aber es folgt daraus allein noch nicht ihre genügende Rechtfertigung. Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Bezirksversammlungen (bei uns Armencommission), nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und seines Antrages, zu prüfen und nach der besonderen Lage des Falles zu entscheiden, ob eine Unterstützung nothwendig, und die Verpflichtung der Gemeinde zu deren Gewährung außer Zweifel sei.

Ebenso haben die Bezirksversammlungen zu prüfen und nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob eine also bewilligte Unterstützung das an den fixirten Sätzen Fehlende ganz oder nur zum Theil gewähren müsse.

In unserer Armenpflege ist bisher ein solches Normaleinkommen als Richtschnur nicht fixirt worden; sondern die Frage, ob und in welchem Umfange eine Unterstützung zu gewähren sei, ist mehr nach dem allgemeinen Eindruck, den die Verhältnisse der Armen machten, entschieden. Es empfiehlt sich aber sicherlich, ein solches Normaleinkommen festzusetzen, denn diese Sätze

sind ein fester Halt für die Beurtheilung der Frage, ob und welche Unterstützung zu gewähren ist und erleichtern die Beantwortung dieser Frage sicherlich nicht unerheblich. Mehr als ein Anhaltspunkt soll das Normaleinkommen nicht sein, wie aus der oben angeführten bezüglichen Bestimmung hervorgeht.

Würde durch diese Einrichtung das freie Ermessen der Armencommission beschränkt, so wäre die Einrichtung ebenso verwerflich, wie sie jetzt zu empfehlen ist, wo es der Armencommission unbenommen ist, sowohl überhaupt nicht zu unterstützen, wenn das Normaleinkommen auch nicht vorhanden, als auch zu unterstützen, aber nicht so weit, daß das Normaleinkommen erreicht wird, als endlich über die Sätze des Normaleinkommens hinaus zu unterstützen.

Wenn nach dem Erachten der Armencommission durch die vorstehend in Aussicht genommenen Aenderungen in dem städtischen Armenwesen es ermöglicht werden wird, daß sowohl für das Wohl der Armen besser noch als bisher gesorgt wird, und zugleich die Kosten der Armenverwaltung verringert werden können, so glaubt sie, daß diese beiden Zwecke, vor allem der erste Zweck, noch besser erreicht werden, wenn ein Armenarbeitshaus in unserer Stadt erbaut wird.

Zunächst soll bemerkt werden, daß das in Elberfeld bestehende System der Armenpflege durchaus nicht darauf hinleitet, von der Errichtung öffentlicher Armenanstalten abzusehen; denn in Elberfeld gibt es außer den städtischen Krankenhäusern, in welchen auch arme Kranke Aufnahme finden:

1. Ein sogenanntes städtisches Obdach, in welchem obdachlose Personen, Einzelstehende und Familien, vorübergehend Aufnahme finden können, wenn sie selbst wegen Mittellosigkeit zur Beschaffung eines Obdachs nicht im Stande sind.

2. Ein städtisches Armenhaus, in welches einzelstehende, erwachsene Personen, namentlich Alte und Schwache, aufgenommen werden können.

3. Ein städtisches Waisenhaus.

4. Eine städtische Anstalt für verlassene Kinder, d. h. für solche Kinder, deren Eltern verschollen, oder gefänglich eingezogen, oder böswillig entwichen, oder in ein städtisches Armen- oder Krankenhaus aufgenommen sind, und die sich in Folge dessen im Zustande der Verlassenheit und Hülfbedürftigkeit befinden.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.